

# Bekanntmachung

## der Stadt Sankt Augustin



### **2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige allgemeine brandschutztechnische Leistungen auf dem Gebiet des Brandschutzes in der Stadt Sankt Augustin**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 11.05.2016 aufgrund des § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), der §§ 7, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Zweck der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen auf dem Gebiet des Brandschutzes**

- (1) Die Stadt Sankt Augustin trifft zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen dies sind unter anderem
  - a) Durchführung der Brandverhütungsschau; Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, sind im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen. Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
  - b) Dienstleistungen an Brandmeldeanlagen, Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung von Brandmeldeanlagen.
  - c) sonstige allgemeine brandschutztechnische Leistungen auf dem Gebiet des Brandschutzes.

#### **§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 (a) einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brand-

- verhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
- b) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung eines Objektes und deren Vor- und Nachbereitung, das nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt, aber vom Betreiber/Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,
  - c) auf dem Gebiet des Brandschutzes im Sinne von § 1 b) und c) einschließlich der Vor- und Nachbereitung, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens oder aber wenn vom Betreiber/Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zu dem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt nach der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW (AVerwGeO NRW) Tarifstelle 2.1.4.
  - 1. **Durchführung der Brandverhütungsschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**  
je angefangene Stunde  $\frac{1}{1}$  der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4
  - 2. **Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**  
je angefangene Stunde  $\frac{1}{2}$  der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4
  - 3. **Leistungen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b) und c)**  
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1 und 2.

### **§ 4 Auslagenersatz**

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

### **§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau**

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad der in Anlage 1 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Sankt Augustin unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

## **§ 6 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) oder c) beantragt. Mehrere Gebührenschuldner im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

## **§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 500,-- € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 8 Rechtsbehelfe**

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 171 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874), zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Sankt Augustin, in Kraft getreten am 29.04.1999, außer Kraft.

## Anlage 1

### Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung; zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige allgemeine brandschutztechnische Leistungen auf dem Gebiet des Brandschutzes in der Stadt Sankt Augustin

Ziffer	Objektart	Prüffrist in Jahren
<b>1</b>	<b><i>Pflege- und Betreuungsobjekte</i></b>	
10	Krankenhäuser	3
11	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
12	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen $\geq 9$ Personen	3
13	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen $\geq 9$ Personen	3
14	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen $\geq 20$ Personen	3
15	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
16	Kindertagespflegeverbände $\geq 9$ Kindern	3
<b>2</b>	<b><i>Beherbergungsobjekte</i></b>	
20	Beherbergungsstätte nach der SBauVO $\geq 12$ Gastbetten	3
21	Obdachlosenunterkünfte	3
22	Notunterkünfte für Asylantenbewerber u.a.	3
23	Camping- und Wochenendplätze nach CWVO	6
24	Wohnheime außerhalb der SBauVO $\geq 12$ Betten	3
<b>3</b>	<b><i>Versammlungsobjekte</i></b>	
30	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen, nach SBauVO	3
31	Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben, nach SBauVO	3
32	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher fasst, nach SBauVO	3
33	Sportstadien, $> 5.000$ Besucher nach SBauVO	3
34	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, $> 50$ Besucher	3
<b>4</b>	<b><i>Unterrichtsobjekte</i></b>	
40	Schulen nach SchulBauRL	3
41	Hochschulen und Einrichtungen mit ähnlichem Nutzerkreis	3
42	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen $> 100$ Personen (nicht ebenerdig $> 50$ Personen)	3
<b>5</b>	<b><i>Hochhausobjekte</i></b>	
50	Hochhäuser	6
51	Gebäude der GK 5 nach BauO ( $> 20$ m OKF)	6
<b>6</b>	<b><i>Verkaufsobjekte</i></b>	
60	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
61	Verkaufsstätten $\geq 700$ m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	3
<b>7</b>	<b><i>Verwaltungsobjekte</i></b>	
70	Gebäude der GK 4 und 5 nach BauO $\geq 3.000$ m <sup>2</sup> Geschossfläche	6
<b>8</b>	<b><i>Ausstellungsobjekte</i></b>	
80	Museen	6
81	Messe- und Ausstellungsbauten	6
<b>9</b>	<b><i>Garagen</i></b>	
90	Großgaragen im Sinne der SBauVO	6
91	Unterirdische geschlossene Mittelgarage $\geq 500$ m <sup>2</sup> Fläche in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden, Gebäudeteilen	6
<b>10</b>	<b><i>Gewerbeobjekte</i></b>	
100	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittgröße $> 800$ m <sup>2</sup>	6

101	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwie- gend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittgröße > 400 m <sup>2</sup>	6
102	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwie- gend <b>nicht</b> brennbaren Stoffen mit einem Brandabschnittgröße > 1.600 m <sup>2</sup>	6
103	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwie- gend <b>nicht</b> brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittgröße > 800 m <sup>2</sup>	6
120	Gebäude zur Lagerung überwiegend <b>nicht</b> brennbarer Stoffe > 3.200 m <sup>2</sup> Lagerfläche	6
121	Gebäude zur Lagerung überwiegend <b>nicht</b> brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 m <sup>2</sup> Lagerfläche	6
122	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 m <sup>2</sup> Lagerfläche	
123	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 m <sup>2</sup> Lagerfläche	6
124	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 m <sup>2</sup> Lagerfläche	6
125	Hochregallager	6
126	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A, III A nach FwDV 500	6
127	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B, III B nach FwDV 500	6
128	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C, III C nach FwDV 500	6
129	Kraftwerke und Umspannwerke	6
<b>11</b>	<b>Sonderobjekte</b>	
110	besonders brandgefährliche Baudenkmäler	6
111	Kirchen und Gebetsstätten	6
112	Unterirdische Verkehrsanlagen, Flughäfen	6
113	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *	6
114	Sonstige kritische Infrastrukturen *	**
115	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *	**

\* Einstufung der Brandverhütungsschulpflicht durch die zuständige Brandschutzbehörde

\*\* gemäß § 5 (2) der Satzung

**Ist ein in der Anlage 1 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen nach § 2 der Satzung, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet**

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 03.06.2016

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

In Vertretung

Sankt Augustin, den 03.06.2016

Rainer Gleß, Erster Beigeordneter